

# DAS GESAMTE FAMILIENRECHT INTERDISZIPLINÄR UND KOMPETENT

## *iFamZ*

Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht  
Beratung • Unterbringung • Rechtsfürsorge

- **Grundrechte und Familie**
- **Kindschaftsrecht**
- **Sachwalterrecht inkl. Heimvertrags-,  
Patienten- und Altenrecht**
- **UbG/HeimAufG/Medizinrecht**
- **Ehe- und Partnerschaftsrecht**
- **Erbrecht**
- **Internationale Aspekte**
- **Interdisziplinärer Austausch**
- **Aktuelles**
- **6-mal jährlich**



**Dr. Eleonore Breitegger**

Geschäftsführerin,  
Bereichsleitung Zeitschriften  
und Electronic Publishing, Linde Verlag

## Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

wir leben in einer Zeit rasanten gesellschaftlichen Wandels. Alternative Formen des Zusammenlebens, wie Patchworkfamilien oder eingetragene Partnerschaften, hohe Scheidungsraten, alleinerziehende Eltern, vielfältige Obsorgekonstellationen, und eine alternde Bevölkerung, deren würdige Pflege und Unterbringung im Alter zu den brisantesten Problemen der näheren Zukunft zählen, sind nur einige Kennzeichen dieser Entwicklung, die Gesetzgeber, Rechtsprechung, Behörden und Beratung vor neue Herausforderungen stellt.

Der in diesem Zusammenhang stark gestiegenen praktischen Bedeutung des Familienrechts trägt der Linde Verlag mit seiner interdisziplinären Fachzeitschrift für Familienrecht Rechnung. **iFamZ** erscheint sechsmal jährlich und liefert übersichtlich, kompetent und aus einer Hand alle relevanten Informationen zum gesamten Familienrecht „von der Wiege bis zur Bahre“.

Der Bogen spannt sich dabei von grundrechtlichen Themen über Kernbereiche wie Kindschafts- und Ehe-/Partnerschaftsrecht bis hin zum Sachwalter- und Erbrecht. Querverbindungen zum Alten-, Behinderten- und Sozialrecht einschließlich der Rechtsfragen hinsichtlich Unterbringung und Heimaufenthalt finden ebenso Berücksichtigung wie internationale Aspekte und aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Judikatur.

Jedes Heft enthält entsprechend der interdisziplinären Ausrichtung der **iFamZ** ein aus verschiedenen fachlichen Blickwinkeln beleuchtetes Schwerpunktthema. Bisher waren dies u. a. Unterhaltsvorschuss, Kinderbeistand, Gewaltschutz, Besuchsbegleitung, Reform des Sachwalterrechts, Patientenverfügung, Behindertenrechte, Sterben in Würde, Unterbringungsgesetz, gemeinsame Obsorge, Eherecht, eingetragene Partnerschaft, Pflichtteilsrecht, lösungsorientierte Sachverständigengutachten und Migration. Es geht der **iFamZ** also nicht nur um die Darstellung und Interpretation des geltenden Rechts, sondern vor allem auch um die Frage, wie sich diese Bestimmungen in der Praxis für die Betroffenen auswirken.

Das hochkarätig besetzte Herausgeber- und Redaktionsteam, unterstützt von aus verschiedensten Fachbereichen stammenden Beiräten, bürgt für die Qualität der **iFamZ**.

## Die Zielgruppen

- Familien- und Außerstreitrichter
- Rechtsanwälte
- Notare
- Jugendämter
- Sachwaltervereine
- Familien- und Frauenberatungsstellen
- Sachverständige in Obsorge- (Psychologie, Psychotherapie, Pädagogik, Psychiatrie) und HeimAufG-Verfahren (Gesundheits- und Krankenpflege, Pädagogik und Medizin)
- Alten- und Pflegeheime sowie Behinderteneinrichtungen, Krankenanstalten
- Mediatoren
- Lebens- und Sozialberater
- Sozialarbeiter

## Das Herausgeber- und Redaktions-



**Mag. Dr. Peter Barth**

Richter am LGZ Wien, Abteilungsleiter – Stellvertreter in der Zivilrechtsektion des BMJ; Schriftleiter der **iFamZ**



**Mag. phil. Judit Barth-Richtarz**

Psychoanalytisch-pädagogische Erziehungsberaterin; RAINBOWS-Gruppenleiterin



**Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner**

Univ.-Prof. am Institut für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht der JKU Linz



**Dr. Robert Fucik**

Leiter der u.a. für zwischenstaatliche Vereinbarungen im Familienrecht zuständigen Abteilung des BMJ

„Verständlichkeit auf hohem Niveau.“

„Ich schätze den interdisziplinären Ansatz, die klare Gliederung des Heftes, die sehr gute und sehr kundige Redaktion und die guten Schwerpunktheft.“

Stimmen aus der iFamZ-Leserumfrage

## iFamZ bietet

- Das gesamte Familienrecht „von der Wiege bis zur Bahre“
- Aktuelle Rechtsprechung
- Einen Blick über den Tellerrand: internationale Trends & Entwicklungen
- Interdisziplinäre Vernetzung: Wissenstransfer zwischen den Berufsgruppen
- Eine Plattform zur Diskussion heißer familienrechtlicher Themen (gemeinsame Obsorge, Patchwork, eingetragene Partnerschaft, Sterbehilfe, Stalking etc.)
- Ein hochkarätiges, fachlich anerkanntes Redaktionsteam
- Einen prominenten und interdisziplinären Beirat
- Viele Grafiken, Tabellen, Übersichten und eine verständliche Sprache



## Aktionsteam



**Ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Ganner**  
Ao. Univ.-Prof. für Bürgerliches Recht,  
Universität Innsbruck



**Dr. Gabriela Thoma-Twaroch**  
Vorsteherin des Bezirksgerichts Josefstadt



**Univ.-Prof. Dr. iur., Dr. med.  
Christian Kopetzki**  
Univ.-Prof. am Institut für Staats- und  
Verwaltungsrecht der Uni Wien



**Dr. Wilhelm Tschugguel**  
Richter, Präsident des Landesgerichts  
Korneuburg



**Hon.-Prof. Dr. Matthias Neumayr**  
Richter am OGH, Hon.-Prof. für Arbeitsrecht  
und Sozialrecht an der JKU Linz



**Dr. Christa Zemanek**  
Richterin, Vizepräsidentin des Landesgerichts  
Korneuburg

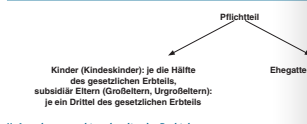


**Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer**  
Univ.-Prof. am Institut für Zivilrecht  
der Universität Wien

Linde

**Die Anrechnung im Pflichtteilsrecht**  
Übersicht zur geltenden Rechtslage

**I. Pflichtteilsberechtigte**



**II. Anrechnungsrecht nach geltender Rechtslage**

|   |  |
|---|--|
| <p><b>§§ 786, 789 ABGB</b></p> <p><b>Vorempfänge</b> (Zweckwidmung im Zeitpunkt der Übergabe) → „Stichtag“ für Kinder (§ 42 ABGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ehelicher Haushalt</li> <li>Berufsausübung</li> <li>Schlüssen des volljährigen Kindes</li> </ul> <p><b>Vorschlässe</b> (Konsum im Zeitpunkt der Übergabe) → auf Pflichtteil oder Erbteil</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>des Kindes (§ 42 ABGB)</li> <li>des Ehegatten</li> <li>der Eltern</li> </ul> | <p><b>Schenkungen</b> (Totzeitpunkt fallig) → jede unwerter Vorteil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Versicherung</li> <li>Schuldentilgung</li> <li>Zuwendung</li> <li>Ausschüttung</li> </ul> <p><b>Problem:</b> Pflicht</p> <p><b>Nicht erfasst:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schenkung des Stammes</li> <li>Schenkung sittlicher Pflicht</li> <li>Schenkung dem Tod zugunsten des Zeitpunkts abschliesst</li> </ul> <p><b>Nicht erfasst:</b> freigebige Schenkungen.</p> |
| <p><b>Anrechnungsmethode:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>reiner Nachlass + Wert des Anrechnungspostens, davon Pflichtteilquoten berechnen.</li> <li>Abzug des Anrechnungspostens vom Pflichtteil des Vorempfängers.</li> </ol> <p>Ausgleich nur mit Mitteln des Nachlasses (keine Belastung der Zuwendungsempfänger).</p>   | <p><b>Anrechnungsr:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>reiner Nachlass</li> <li>abzug Pflichtteil</li> <li>erhöhter Pflicht</li> <li>Schenkungs</li> </ol> <p>Ausgleich aus d. Herausgabeanspruch</p> <p>Auf Verlangen d. Kinder und Ehe</p> <p><b>Voraussetzung</b> (gegen Kind) diesem Ehegatt</p>   |

**INTERDISZIPLINÄRER AUSTAUSSCH**

**Auswirkungen psychischer Traumata auf Aussagen vor Gericht**  
Wie die Traumaforschung helfen kann, Zeugenaussagen traumatisierter Menschen besser zu verstehen

Nicht nur im Strafrecht, sondern auch in familienrechtlichen Verfahren können traumatische Ereignisse von besonderer Bedeutung sein. Häufig sind sie unverarbeitbar, weil sie etwa in sich widersprüchlich, detailliert oder nicht leicht darstellbar sind. Traumaforschung können dazu beitragen, Unterschiede bei den Aussagen für gerichtliche Entscheidungen besser verarbeitbar zu machen.

Mag. BARBARA NEUDECKER\*

**I. Adäquater Umgang mit (Zeugen-)Aussagen traumatisierter Menschen**

Die Auswirkungen psychischer Traumatisierungen auf die Qualität von Zeugenaussagen bei Gericht werden aktuell vor allem in Hinblick auf Strafverfahren (im Bereich Sexualdelikten) und Aoyverfahren diskutiert. Besondere Bedeutung kommt diesen Aussagen in jenen Verfahren zu, in denen andere Beweismittel oder Zeugnissen fehlen, die für eine gerichtliche Entscheidung wesentlich wären. Auch das Familienrecht ist von dieser Thematik betroffen, wenn es etwa nach einer Verfahrenseinstellung im Strafverfahren oder einem Freispruch in d. Hinsicht auf Obsorge- oder Besuchsrechtsanträgen kommt, obwohl der Vorwurf körperlicher oder sexueller Gewalt nach wie vor im Raum steht, oder wenn in Schlichtungs- und Obsorgeverfahren Vorwürfe häuslicher Gewalt behandelt werden. Immer wieder betonen RichterInnen von der Herausforderung, diese Aussagen adäquat einzuschätzen und angemessen mit ihnen umzugehen – besonders in Fällen, in denen der Richter für eine Beurteilung durch Sachverständige nicht gegeben ist. Dabei werden Erkenntnisse der Traumaforschung herangezogen. Diese richten sich zwar vorwiegend an Personen, die psychotherapeutisch mit TraumapatientInnen arbeiten. Sie sind aber auch für Angehörige juristischer, pädagogischer und psychosozialer Berufe von Nutzen, da auch sie immer wieder mit Menschen mit Traumafahrungen konfrontiert sind und Hintergrundwissen benötigen, um einen professionellen Umgang zu ihnen finden. Nicht näher eingegangen wird hier auf die vor allem in Deutschland kontrovers geführte aussagepsychologische Diskussion darüber, ob wie einige Traumaforschungen vorschlagen – bei Aussagen über traumatische Ereignisse aufgrund der im folgenden beschriebenen Prozesse die üblicherweise angewendeten Kriterien für die Abgrenzung von realen Fiktion, Pseudobewertungen und bewussten Falschdarstellungen zu modifizieren sind.<sup>1</sup>

**II. Was ist ein Trauma?**

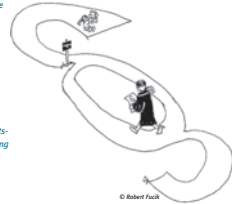
Der Begriff „Trauma“ hat im Alltag eine weitläufige Bedeutung, die aber nicht mit der im Recht gemeint ist. Im Recht ist ein Trauma ein Ereignis, das subjektiv mit intensiver Angst, Schreck, Entsetzen oder Trauer verbunden ist und das die Person in einer Weise prägt, die sie in der Lage ist, sich nicht von dem Ereignis zu lösen. Ein Trauma ist ein subjektiv mit intensiver Angst, Schreck, Entsetzen oder Trauer verbunden ist und das die Person in einer Weise prägt, die sie in der Lage ist, sich nicht von dem Ereignis zu lösen. Ein Trauma ist ein subjektiv mit intensiver Angst, Schreck, Entsetzen oder Trauer verbunden ist und das die Person in einer Weise prägt, die sie in der Lage ist, sich nicht von dem Ereignis zu lösen.

\* Mag. Barbara Neudecker, MA, ist Psychotherapeutin in Ausbildung und psychosozialer Beraterin im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie. Sie ist auch als Sachverständige im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie tätig.

**Welche Gründe sprechen gegen die Obsorge beider Eltern?**

**Kriterien für Entscheidungen über Obsorge und persönliche Kontakte des Kindes**

Derzeit ist unter dem Titel „Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2012“ eine Novelle des Kindschaftsrechts in Diskussion, wonach die Obsorge beider Elternteile auch nach Auflösung der Ehe bzw. Trennung der Eltern aufrechterhalten bleibt, die Eltern aber innerhalb angemessener Frist eine Vereinbarung über den hauptsächlichlichen Aufenthalt des Kindes zu schließen haben. „Kommt innerhalb angemessener Frist nach Auflösung der Ehe der Eltern eine solche Vereinbarung nicht zustande, so hat das Gericht auszusprechen, dass die Obsorge beider Eltern aufrechterhalten bleibt, sofern aus Sicht des Wohles des Kindes nicht wichtige Gründe dagegen sprechen“, und gleichzeitig festzulegen, welcher Elternteil das Kind in Hinblick auf seinen Aufenthalt betreuen soll. Sprechen wichtige Gründe gegen die Obsorge beider Eltern, so hat das Gericht einen Elternteil allein mit der Obsorge zu betrauen.“ Dieser Regelungsvorschlag wird im Folgenden zum Anlass genommen, Standards darzustellen, bei denen Vorliegen aus Sicht des Autors eine Obsorge beider Elternteile nicht angebracht erscheint. Zugleich sollen dabei Kriterien entwickelt werden, die dem Pflegegerichtsamt allgemein bei Entscheidungen über die Zuteilung bzw. Entziehung der Obsorge und die Regelung der persönlichen Kontakte des Kindes eine Hilfe sein können.



UNIV.-DOZ. DR. HELMUTH FIGDOR\*

**I. Allgemeine Vorbemerkung**

Vor die Frage gestellt, welche wichtigen Gründe aus Sicht des Kindeswohls gegen die Obsorge beider Elternteile bzw. auch gegen die Zuteilung der alleinigen Obsorge an einen Elternteil sprechen können, erscheint es mir zunächst wichtig, zwischen der Obsorge und den Kontakten zwischen den Eltern und dem Kind zu unterscheiden. Sieht man nämlich vom „Aufenthaltsbestimmungsrecht“ (siehe dazu unten I.K.K.) ab, sind

- Fälle denkbar, in denen es gerechtfertigt erscheint, den Kontakt zwischen einem Elternteil und dem Kind zu beschränken zu unterwerfen, ohne diesem Elternteil die gesamte Fähigkeit, für sein Kind Verantwortung zu übernehmen und Sorge zu tragen, abzusprechen;
- aber auch Fälle, in denen umgekehrt ein intensiver Kontakt für das Kind wichtig sein kann, ohne dass man von diesem Elternteil erwarten kann, dass er Sorge und Verantwortung für das Kindeswohl wahrnehmen kann.

Ein Beispiel für die erste Variante wäre die Einschränkung des Besuchsrechts des Vaters auf begleitete Besuche, wenn dieser durch eine singulare Handlung dem Kind große Angst macht. Hier braucht das Kind viel Zeit und der Vater erziehungsberatenerische Unterstützung, damit sich das alte Vertrauensverhältnis wieder herstellen kann. Es besteht aber überhaupt kein Grund, diesem Vater die gesamte Obsorge zu entziehen oder vorzuziehen.

Ein Beispiel für die zweite Variante wäre eine geistig behinderte Mutter, die auch nach der Trennung von dem Vater ihres Kindes vielleicht das wichtigste Beziehungsobjekt für das Kind ist, die im Alltag für das Kind auch hinsichtlich der Sorge wenig, der man möglicherweise jedoch den nötigen Weisheit für entwicklungsrelevante Entscheidungen nicht zutrauen kann.

Um für die individuellen Verhältnisse jeden einzelnen Falls optimale Rahmenbedingungen zu schaffen, scheint mir eine weitere klare Differenzierung notwendig, und zwar im Hinblick auf die konkrete Beziehung zwischen Kind und Elternteil(en), unabhängig von der Obsorgeform.

<sup>1</sup> Udo-Ditt. Die Helmholtz-Pilger im Pflichtteilsrecht, Kinderscheitlungsrecht und Trennungsgesetz vom 1. April 2012, Kinderschutz im Auftrag der BKA, S. 177 Abs. 1 und 2 Abs. 2. <sup>2</sup> Udo-Ditt. Die Helmholtz-Pilger im Pflichtteilsrecht, Kinderscheitlungsrecht und Trennungsgesetz vom 1. April 2012, Kinderschutz im Auftrag der BKA, S. 177 Abs. 1 und 2 Abs. 2. <sup>3</sup> Udo-Ditt. Die Helmholtz-Pilger im Pflichtteilsrecht, Kinderscheitlungsrecht und Trennungsgesetz vom 1. April 2012, Kinderschutz im Auftrag der BKA, S. 177 Abs. 1 und 2 Abs. 2. <sup>4</sup> Udo-Ditt. Die Helmholtz-Pilger im Pflichtteilsrecht, Kinderscheitlungsrecht und Trennungsgesetz vom 1. April 2012, Kinderschutz im Auftrag der BKA, S. 177 Abs. 1 und 2 Abs. 2.

„Das Eherecht ist antiquiert, die Ehe bedeutet nicht mehr Vater, Mutter, Kind, verheiratet bis ans Ende ihrer Tage.“ (Der Standard, 1.8.2011)

„Ein modernes Familienrecht des 21. Jahrhunderts ist mehr, als nur Fragen der Obsorge zu klären.“ (Kurier, 23.3.2011)

„Her mit einem Eherecht, das endlich jahrzehntealte Regelungen aus Ehegesetz und ABGB überholt; weg etwa mit verzapften Verschuldens- und Unterhaltsfragen.“ (Die Presse, 31.7.2011)

**FAX-BESTELLFORMULAR: 01 24 630-53**

Ja, ich bestelle

- iFamZ-Jahresabonnement 2012 (7. Jahrgang, Heft 1-6)
- Probeheft

EUR 98,-  
gratis

Preise zzgl. MwSt. und Versandkosten

Abonnementkonditionen: Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis jeweils spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abpreisen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma \_\_\_\_\_ Kundennummer \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

E-Mail/Telefon \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Wien Ges.m.b.H.  
Scheydgasse 24, PF 351, 1210 Wien  
Tel: 01 24 630-0, Fax: 01 24 630-53  
Bestellen Sie online unter [www.lindeverlag.at](http://www.lindeverlag.at)  
oder via E-Mail an [office@lindeverlag.at](mailto:office@lindeverlag.at)

